

Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Nach den Vorschriften der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) sind Fahrten mit ungestempelten, also entsiegelten oder noch nicht gesiegelten Kennzeichen, unter bestimmten Bedingungen zulässig:

Die Fahrten müssen im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, insbesondere

- zur Abstempelung der von der Zulassungsbehörde zugeteilten Kennzeichen (Zulassung des Fahrzeuges),
- zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder der Sicherheitsprüfung.

Voraussetzung: Die Zulassungsbehörde hat (ohne das Fahrzeug zuzulassen) **vorab ein Kennzeichen zugeteilt.**

Bitte wenden Sie sich hierfür an die Zulassungsbehörde.

Die Fahrten dürfen nur innerhalb des auf dem Kennzeichen ausgewiesenen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks ausgeführt werden. Für ein Fahrzeug mit Kennzeichen der Stadt Bayreuth kommen also neben dem Stadtgebiet Bayreuth selbst nur der Zulassungsbezirk Landkreis Bayreuth in Frage. Die Fahrten müssen auf direktem Weg, ohne jeden Umweg, erfolgen. Die Fahrzeugpapiere sind mitzuführen.

Die Fahrten müssen von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfasst sein. Bei Fahrten im Vorfeld einer Neuzulassung oder einer Wiederzulassung muss hierzu eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer) mitgeführt werden.

Eine Besonderheit stellt in diesem Rahmen die

- Rückfahrt nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges

dar. Ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug darf bis zum Ablauf des Tages für eine Rückfahrt benutzt werden, wenn Versicherungsschutz besteht. Die Begrenzung auf den Zulassungsbezirk bzw. benachbarten Zulassungsbezirk (siehe oben) besteht in diesem Falle nicht.

Wurde nach der Außerbetriebsetzung das Kennzeichen für eine Wiederezulassung reserviert (kostenpflichtige Verbleibskennzeichenreservierung für 12 Monate), gilt für die Fahrt zwecks Wiederezulassung das Kennzeichen als **vorab zugeteilt**.

Sie können also mit dem zuzulassenden Fahrzeug direkt zur Zulassungsbehörde fahren, indem Sie die ungestempelten Kennzeichenschilder am Fahrzeug anbringen. Auch hier muss ein Versicherungsschutz bereits bei Fahrtbeginn vorhanden sein (eVB-Nummer mitführen!).

Für alle anderen Fahrten im öffentlichen Verkehrsraum wird ein Kurzzeitkennzeichen oder ein "Rotes Kennzeichen" des Fahrzeughändlers oder der Werkstatt benötigt. Dazu zählen auch Fahrten zur Werkstatt, um dort eine Reparatur durchführen zu lassen. Ebenfalls gilt dies für Probefahrten, zum Beispiel bei einem beabsichtigten Fahrzeugkauf.